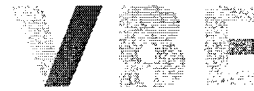


LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/271**

A07/1



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

**Stellungnahme des VBE NRW zum Fragenkatalog  
für die Anhörung der Berufsverbände zum Personaletat 2013  
am 8. Januar 2013, 13:30 Uhr  
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW  
für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013)**

**Allgemeiner Bereich:**

**Welche Veränderungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahreshaushalt?**

**Halten Sie die Zuführungen an den Versorgungsfonds für angemessen? Wie beurteilen Sie, dass die sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten aus 20120 (Drucksache 15/3) ergebende Erhöhung des Zuführungsbetrags bislang nicht umgesetzt wurde?**

In den vergangenen Jahren haben immer wieder zuständige Politiker, Vertreter der verschiedenen Landesregierungen und die jeweilige Hausleitung des MSW zugesagt, die entstehenden Demografiegewinne im System belassen zu wollen und zwar dort, wo sie auch konkret entstehen werden – hier also im Schulbereich.

Wichtige Projekte und Vorhaben sind in den zurückliegenden Jahren regelmäßig an diese Demografiegewinne gekoppelt worden. Ihre Umsetzung ist erst durch eine Unterfütterung der beabsichtigten Maßnahmen mit den erforderlichen Stellen aus den Demografiegewinnen überhaupt denkbar und möglich.

Die Ankündigung der Landesregierung, man wolle in den kommenden Jahren im Schulbereich allein 1,4 Milliarden Euro aus Demografiegewinnen einsparen, steht im krassen Widerspruch dazu. Viele Planungen müssen daraufhin neu überdacht werden oder werden gar hinfällig. Hinzu kommt, dass die im Schulbereich vorgesehenen Maßnahmen, selbst wenn die Demografiegewinne erhalten bleiben, zusätzliche Stellen erforderlich machen.

Schaut man sich die Stellenausweisung an, so erscheint die vorgenommene Stellenkürzung auf den ersten Blick mit einem ausgewiesenen Minus von insgesamt 247 Stellen relativ moderat. Die Zahlen in den einzelnen Schulformen sprechen jedoch eine andere Sprache:

In den Schulformen Grund-, Haupt-, Förder- und Realschule sowie Gymnasium wird eine Kürzung von insgesamt 3835 Stellen vorgenommen. Dem steht eine Erhöhung des Kontingents um 2926 Stellen in lediglich 3 Schulformen (Sekundar- und Gesamtschulen sowie Berufs- bzw. Weiterbildungskollegs) gegenüber.

Daraus ergibt sich ein reales Minus von landesweit über 900 Stellen. Das o.a. „geschönte Ergebnis“ ist lediglich darauf zurück zu führen, dass in dem Kapitel 05300 – Schulen gemeinsam – die zum 01.08.2013 mit einem KW Vermerk versehenen Stellen nicht ausgewiesen werden.

Für den VBE ist eine solche Verfahrensweise nicht nachvollziehbar. Angesichts der in unserer Schullandschaft anstehenden Herausforderungen – insbesondere Neugründungen von Schulen und Umsetzung der Behindertenkonvention – ist eine Stellenkürzung nicht akzeptabel.

Schon jetzt sind die Förderschulen unterbesetzt und können ihre bisherigen Aufgaben kaum noch zufriedenstellend wahrnehmen. Insofern hält der VBE eine Stellenkürzung in diesem Bereich (576 Stellen) für kontraproduktiv.

Im Rahmen der Umsetzung der Inklusion entsteht nach unseren Berechnungen ein Mehrbedarf von 7.000 bis 10.000 Lehrern durch die erforderliche Doppelbesetzung in inklusiven Klassen, durch verlässliche Klassengrößen mit nicht mehr als 24 Kindern in einer Klasse, wobei Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf doppelt zu zählen sind. Angesichts dieser Größenordnung sind die in den HH für die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens eingestellten 465 Stellen, davon 225 Stellen für den weiteren Ausbau der Integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Für Lehrerinnen und Lehrer müssen über viele Jahre hinweg zwingend entsprechende Fort- und Weiterbildungs- sowie Nachqualifizierungsmöglichkeiten angeboten und vorgehalten werden. Für diese Maßnahmen sind die Lehrkräfte mit einem entsprechenden Stundenkontingent von ihrer unterrichtlichen Verpflichtung zu entlasten. Diese Entlastung darf allerdings nicht auf dem Rücken der Schule ausgetragen werden, sondern muss sich für die betroffene Einzelschule jeweils bedarfserhöhend auswirken.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines inklusiven Schulsystems müssen dringendst auch die universitären Ausbildungskapazitäten erhöht werden. Es müssen Seminarplätze geschaffen werden und die daraus resultierenden Seminar- und Fachleiterstellen zur Verfügung gestellt, also in den HH im o.a. erforderlichen Umfang sukzessive eingebracht werden.

Den vorgesehenen Betrag von 1,25 Millionen Euro für Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Inklusion hält der VBE angesichts der vor uns liegenden „Mammutaufgabe“ für viel zu gering.

An dieser Stelle sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass auch die Absenkung der Anwärterbezüge zurückgenommen und die Anwärterbezüge der LAA erheblich aufgestockt werden müssen, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern bzw. langfristig zu sichern.

Die Erstattung der Reisekosten für LAA muss außerdem sichergestellt werden. Darüber hinaus ist ein Beförderungsamtsamt für Fachleiterinnen und Fachleiter einzurichten. Fachleiterinnen und Fachleiter, die ein Hauptseminar leiten, müssen mit ihrer Stelle am Studienseminar geführt werden. Fachleiterinnen und Fachleiter, die mehr als ein Fachseminar betreuen, ist pro Fachseminar die Sockelentlastung von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Eine von der Landesregierung für den Schulbereich angekündigten Einsparung von 1,4 Milliarden Euro aus Demografiegewinnen hält der VBE angesichts einer Politik, die auf Prävention und damit auf Vermeidung zukünftiger Transferleistungen ausgerichtet ist, für nicht zielführend.

## **Fragen zum Bereich Schule:**

**In welchem Umfang sind Lehrerinnen und Lehrer mit nichtunterschiedlichen Tätigkeiten belastet? Wie kann eine Entlastung von Lehrerinnen und Lehrer ohne zusätzliche Stellen erfolgen?**

**Wie beurteilen Sie das Projekt Schulverwaltungsassistent?**

Die Belastungen von Lehrerinnen und Lehrer durch nichtunterrichtliche Tätigkeiten nehmen ständig zu. Beispielhaft seien hier nur die Konzeptentwicklung für die Neugründung von Schulen, die Vorbereitung und Umsetzung des Inklusionsprozesses sowie die Gestaltung der Übergänge genannt. Eine diesbezügliche Entlastung von Lehrerinnen und Lehrern ohne zusätzliche Stellen – also wieder einmal unter dem Aspekt der Kostenneutralität – ist für den VBE nicht vorstellbar. Von daher sind aus unserer Sicht die Anrechnungsstunden je Stelle für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (Entlastungsstundentopf) insgesamt anzuheben, um die stetig wachsenden Aufgaben überhaupt noch zu bewältigen. Völlig inakzeptabel ist die Benachteiligung der Grundschulen in dieser Frage. Im Grundschulbereich haben die Schulen beispielsweise zurzeit in der Regel eine bis zwei Unterrichtsstunden als Gesamtentlastung für besondere Aufgaben im Kollegium einschließlich dreiköpfigem Lehrerrat und Gleichstellungsbeauftragter.

Deshalb müssen endlich auch im Grundschulbereich die Anrechnungsstunden je Stelle in der Höhe den anderen Schulformen angeglichen werden, denn die Aufgaben, die Grundschulkräfte wahrnehmen müssen, mögen z.T. zwar andere sein als in den übrigen Schulformen, sie sind aber vom Umfang her nicht geringer (über 20 Beauftragungen pro Schule) und auch von gleicher Bedeutung bzw. Wertigkeit.

Für Anrechnungsstunden, die für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen zur Verfügung stehen, muss ein eigener Topf zur Verfügung stehen. Auf diese Stunden haben Lehrerräte und Ansprechpartnerinnen einen Anspruch, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen sollen. Es darf kein Abwägen geben in einer Lehrerkonferenz zwischen dem Bedarf für Anrechnungsstunden zur ständigen Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen oder den Aufgaben eines Lehrerrates und einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich auch die Anrechnungsstunden im Rahmen der pädagogischen Einführung, von OBAS und im Rahmen des Praxissemesters endlich für die Schulen bedarfserhöhend auswirken müssen. Dies muss gleichermaßen ebenfalls für alle Anrechnungsstunden gelten, die für Fortbildung insbesondere Zertifikatskurse und Qualifikationserweiterungen gewährt werden. Häufig kommt es zu einer Kumulation dieser Stunden. Gerade bei kleinen Systemen ist dies dann nicht mehr intern aufzufangen und führt zu Belastungen, die dem Erfolg der genannten Maßnahmen nicht zuträglich sind.

Anlass zur Besorgnis gibt auch die viel zu geringe Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für Schulleitungsstellen besonders im Grundschulbereich. Beängstigend ist die steigende Zahl der Entpflichtungsanträge von Schulleitungsmitgliedern, insbesondere von stellvertretenden Schulleiterinnen und -leitern. Hier spielt sicherlich die Attraktivität dieser Ämter eine Rolle, aber auch die zunehmende Belastung von Schulleitungen.

Um diese Belastungen aufzufangen müssten weitere Stellen in den Haushalt eingebracht werden, damit die Leitungszeit für Schulleitung im Sockel spürbar angehoben werden kann, völlig unabhängig von der Grundstellenzahl, da viele Aufgaben wahrzunehmen sind, die nicht von der Größe der Schule abhängen. Außerdem braucht jede Schulleiterin und jeder Schulleiter zwingend eine Stellvertretung. Darüber hinaus hält der VBE es nach wie vor für erforderlich, dass in allen Schulformen stellvertretende Schulleiter/-innen mindestens 1 Besoldungsstufe mehr als die Lehrkräfte im Eingangssamt, Schulleiter/-innen mindestens 2 Besoldungsstufen mehr erhalten.

Im Grundschulbereich hat der gemeinsame Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die dadurch erfolgte Verlagerung von Stellen in das Grundschulkapitel zu der Situation geführt, dass an vielen Schulen jetzt Sonderschullehrkräfte arbeiten, die eine höhere Bezahlung (A13) als die stellvertretende Schulleiterin (A12 Zulage) erhalten – ein im öffentlichen Dienst einmaliges Phänomen.

Da Lehrkräfte und Schulleitungen im zunehmenden Maße auch mit Verwaltungsaufgaben (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) belastet werden, beurteilt der VBE das Projekt von Schulverwaltungsassistenten generell als positiv. Die Erfahrungen zeigen, dass die Kooperation insbesondere dann gut gelingt, wenn die Person, die diese Tätigkeit ausübt, eine gewisse Affinität zum Schulbereich aufweist. Der VBE lehnt aber eine Anrechnung dieser Schulverwaltungsassistenten auf Lehrerstellen strikt ab.

Eine generelle Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen ist allerdings aus Sicht des VBE nur zu erreichen, wenn man in den Haushalt endlich Mittel für die Erprobung und Evaluation neuer Arbeitszeitmodelle einstellt.

Eine zentrale Ursache für die Belastungssituation im Schulbereich ist, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte in erster Linie über die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden definiert und gesteuert wird.

Lehrerarbeit darf aber nicht allein aus dem Blickwinkel der Arbeitszeit gesehen werden. Gesundheit, Berufszufriedenheit sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit der Lehrerinnen, Lehrer und Schulleitungen müssen bei der Betrachtung der Lehrerarbeit und einer Neuregelung der Arbeitszeit eine wesentliche Rolle spielen. Dabei muss auch für Lehrerinnen und Lehrer als Maßstab die Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes gelten.

Wenn man die Qualität der pädagogischen Arbeit weiterentwickeln will und zudem bejaht, dass sich für Lehrerinnen und Lehrer die schulischen Tätigkeiten nicht nur geändert, sondern auch stark ausgeweitet haben und die Anforderungen immens gewachsen sind, muss man bereit sein, die gesamte Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern neu zu beschreiben und zu bewerten sowie unter gesundheitsförderlichen Gesichtspunkten auszugestalten. Es muss auf den im Vergleich zu anderen Berufsgruppen enorm hohen Anteil gesundheitlich gefährdeter Lehrerinnen und Lehrer endlich angemessen reagiert werden.

Lehrerarbeitszeitmodelle, deren Ziel nicht eine verbesserte Lehrgesundheit und die Verbesserung der Qualität pädagogischer Arbeit durch Bereitstellung notwendiger Zeitressourcen, sondern lediglich die effiziente Steuerung von Personalressourcen und eine ökonomische Mittelverwaltung ist, bringen uns hier nicht weiter.

Im Haushalt muss daher endlich die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechende Modelle zu erproben, die dem Ansatz folgen, die Qualität der pädagogischen Arbeit, die Lehrgesundheit und die zur Verfügung stehende Arbeitszeit in Einklang zu bringen.

### **Fragen zu Regelungen im Dienstanpassungsgesetz (Drs 16/1625N)**

**Wie bewerten Sie die Veränderungen im Bereich der Altersteilzeit?**

**Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgenommenen unterschiedlichen Aspekte der restlichen Verankerung der Lehrkräfte an Sekundarschulen?**

Zu den Regelungen in diesem Gesetz vertritt der VBE die Auffassung, dass die in Aussicht gestellte eigenständige Anhörung zwingend notwendig ist.

Erörterungsbedarf sieht der VBE insbesondere bei den aus unserer Sicht völlig unzureichenden Regelungen zur Altersteilzeit, zur Altersgrenze, zur Anrechnung ruhegehaltstfähiger Ausbildungszeiten sowie zur Besoldungsstruktur an Gemeinschafts- und Sekundarschulen.

20.12.2012

Udo Beckmann

Landesvorsitzender VBE NRW